

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 22.10.1992

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneue Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 133: Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim mit der Änderung Nr. 1.

Der Stadtrat hat am 16. 07. 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt die erneue Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 133: Grünzone zwischen den Ortsteilen Neuendorf und Wallersheim mit der Änderung Nr. 1 (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung).

Von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung Gebrauch zu machen und den v. g. Bebauungsplan mit der Änderung Nr. 1 soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung, Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Der nachstehende Bebauungsplan mit der Änderung tritt nach der erneuten Ausfertigung (21. 10. 1992) mit der ortsüblichen Bekanntmachung wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderung Nr.	ursprüngl. Rechtskraft am:	Ausfertigung mit anschl. Bekanntmachung:	in Kraft getreten am:
Bebauungsplan 133	14. 05. 1982	21. 10. 1992	14. 05. 1982
Bebauungsplan 133/ Änderung Nr. 1	23. 04. 1985	21. 10. 1992	23. 04. 1985

Die v. g. rechtskräftigen Bebauungs- (Änderungs-)pläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Donnerstag, 22. 10. 1992

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr.: 1293213), während der Dienststunden in der Zeit von 08. 30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt der die Verletzung und den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.
Koblenz, 22. 10. 1992

Stadtverwaltung Koblenz
Hörter
Oberbürgermeister

Vorstehende Bekanntmachung wird als mit der

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 22. 10. 1992

Stadtverwaltung Koblenz

1. A.

Stadtmann

Ausfertigung
22/10.92